

Inhalt Umweltbericht

1. Einleitung	2
2. Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	2
3. Bedarf an Grund und Boden	2
4. Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes	3
4.1 Nicht berührte Umweltbelange:	3
4.1.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / Natura 2000 Gebiete:	3
4.1.2 Landschaftsplan:	4
4.1.3 Biotopkataster (BK):	4
4.1.4 Oberflächengewässer:	4
4.1.5 Abfälle:	4
4.1.6 Licht:	4
4.1.7 Gefahrenschutz:	5
4.1.8 Kultur- und Sachgüter, Boden- und Denkmalpflege:	5
4.1.9 Erschütterungen:	6
4.2 Nicht erheblich berührte Umweltbelange:	6
4.2.1 Abwasser / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:	6
4.2.2 Klima, Kaltluft / Ventilation:	6
4.2.3 Natur und Landschaft:	8
Pflanzen:	8
4.2.4 Wasser:	9
4.2.5 Schutzgebiete / Landschaftsplan:	11
4.2.6 Altlasten:	11
4.2.7 Landschaftsbild / Ortsbild:	11
4.2.8 Eingriff / Ausgleich:	12
4.2.9 Klima und Luft:	14
4.2.10 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung:	15
4.2.11 Natur und Landschaft:	16
Tiere:	16
4.2.12 Biologische Vielfalt:	17
4.3 Erheblich berührte Umweltbelange:	18
4.3.1 Boden:	18
4.4 Erneuerbare Energien und Energieeffizienz:	20
4.5 Darstellung von sonstigen Fachplänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes:	21
4.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen:	21
4.7 Alternativen:	23
5. Zusätzliche Angaben	23
5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten:	23
5.2 Monitoring:	23
6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	24

Umweltbericht (5. Fassung)

1. Einleitung

Für das Bebauungsplanverfahren wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbereich gemäß § 2a BauGB dargestellt.

2. Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Weilerswist hat den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim“ gefasst. Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Weilerswist stellt für das Plangebiet „Fläche für Landwirtschaft“ dar. In einem Parallelverfahren gemäß § 8, Abs. 3 BauGB soll der FNP für den Geltungsbereich des B-Plans in Gewerbegebiet (GE) geändert werden (40. Änderung), so dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt wird. Mit der Umsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist eine Erweiterung der Gewerbeanlage durch den Neubau einer Lagerhalle für Felgen und Reifen mit Kommissionierung vorgesehen.

3. Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Kreises Euskirchen am östlichen Ortsrand des Ortsteils Ottenheim (Gemeinde Weilerswist) bzw. südlich der Dauner Straße / Schleidener Straße. Das Plangebiet bezieht sich auf die Flurstücke 30, 123, 124, 125 und 126 aus der Flur 8 (Gemarkung Lommersum). Die Größe der Erweiterung des Geltungsbereiches (Plangebiet) beträgt ca. 34.660 m² (3,46 ha) bei einer Ausdehnung von ca. 390 m in Nord-Süd-Richtung und ca. 185 m in Ost-West-Ausrichtung.

Der Geltungsbereich ist mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsfläche unversiegelt und wird ausschließlich als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Der Bedarf an Grund und Boden aus dem Planungsvorhaben „3. Änderung des B-Plan Nr. 128“ ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Festsetzungen nach B-Plan Nr. 128 (3.Änderung)	Fläche	max. Versiegelungsgrad	Potentiell versiegelte Fläche
	m ²	in %	in m ²
Gewerbegebiet (GE GRZ 0,8)	36.959	80	29.567,2
davon nicht überbaubare Fläche (GE)	11.868		
Pflanzflächen	1.250	0	0
Versickerungsanlage	2.390	50	1.195
Verkehrsfläche teilversiegelt	4.772	50	2.386
Verkehrsfläche versiegelt	3.456	100	3.456
Summe			35.604,2

Gemäß den geplanten Festsetzungen können zukünftig max. ca. 80 % des Geltungsbereiches versiegelt werden.

4. Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen gesetzlichen Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen zu Grunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter im Bauleitplan-Verfahren anzuwenden sind. Zielwerte des Umweltschutzes zu einzelnen Schutzgütern werden ggf. im jeweiligen Kapitel genannt.

Des Weiteren findet die durch das BNatSchG festgesetzte Eingriffsregelung Anwendung. Als Bauvorhaben im baulichen Außenbereich sind, außer den im Plangebiet zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen, externe Maßnahmen oder Ersatzzahlungen vorgesehen, um den Eingriff in Natur und Landschaft im Plangebiet auszugleichen.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Nicht berührte Umweltbelange:

Folgende Umweltbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt:

4.1.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / Natura 2000 Gebiete:

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bst. b BauGB).

Das Plangebiet liegt außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäischen Vogelschutzgebieten.

4.1.2 Landschaftsplan:

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bst. g BauGB)

Das für das Bauvorhaben vorgesehen Gebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Weilerswist. Festgesetzte Schutzgebiete sind weder direkt noch indirekt von der Planung betroffen. Das örtliche Entwicklungsziel 1.4 „Temporäre Erhaltung“ wird jedoch teilweise von der Planung tangiert und im Punkt 4.2.5 – „Nicht erheblich berührte Umweltbelange / Schutzgebiete, Landschaftsplan“ behandelt.

4.1.3 Biotopkataster (BK):

Im Geltungsbereich liegen keine Biotopkatasterflächen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vor (LANUV).

4.1.4 Oberflächengewässer:

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bst. a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: Zur Vermeidung von Abflussspitzen (Hochwasserereignissen) ist Niederschlagswasser nach Möglichkeit zu versickern.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ca. 400 m südlich des Plangebietes befindet sich das temporäre Fließgewässer „Bruchgraben“. Bei diesem Graben handelt es sich um einen temporär wasserführenden Entwässerungsgraben. Etwa 580 m westlich verläuft das Fließgewässer „Erft“ in Nord-Süd Richtung. Diese vorgenannten Fließgewässer werden von der Planung weder direkt noch indirekt betroffen.

4.1.5 Abfälle:

(§ 1 Abs. 6 Nr.7 Bst. e BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: TA-Siedlungsabfall, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz NW (KrWG-/AbfG)

Für die im Plangebiet aktuell und zukünftig ordnungsgemäß anfallenden Abfälle ist die Entsorgung durch den örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsbetrieb sichergestellt. Für die Entstehung von großen Abfallaufkommen bzw. erheblich umweltbelastender Abfälle durch das Planvorhaben gibt es keinen Hinweis.

4.1.6 Licht:

Ziele des Umweltschutzes: DIN 5034 – Tageslicht in Innenräumen, BlmschG

Bestand/ Prognose für die Nullvariante: Das Plangebiet wird nicht durch problematische Lichtimmissionen belastet. Ferner setzt es auch keine

beeinträchtigenden Lichtemissionen frei.

Prognose für die Planung: Mit der Realisierung des Bauvorhabens werden voraussichtlich keine erheblichen Lichtemissionen entstehen.

Bewertung: Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 bedingt keine erheblich negativen Auswirkungen durch Lichtemissionen auf angrenzende Schutzgüter bzw. schutzwürdige Nutzungen.

4.1.7 Gefahrenschutz:

z.B. Kampfmittel, Hochwasser, Standsicherheit von Gebäuden, Hochspannung, Elektrosmog, Gewerbliche Gefahrgüter, Explosionsgefahr

Ziele des Umweltschutzes: gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Es ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber der aktuellen Situation.

Flächen, auf denen aus Gründen des Gewässer-, Hochwasser-, Erosions- und Immissionsschutzes oder wegen ihrer Bedeutung als Regenerations- und Erholungsraum eine Nutzungsänderung unterbleiben muss, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Belange wie ein besonderes Brand- oder Explosionsrisiko bzw. Elektrosmog sind durch die Planung nicht betroffen. Bei der Aufstellung von Trafostationen innerhalb des Plangebietes ist zu berücksichtigen, dass bezüglich zu errichtender Trafostationen unter Vorsorgegesichtspunkten an evtl. angrenzenden, ständigen Aufenthaltsorten der Wert von 1 µT nicht überschritten werden sollte. Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Eine Garantie der Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gewährt werden.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist für das Gewerbegebiet eine ausreichende Wassermenge bereit zu halten.

4.1.8 Kultur- und Sachgüter, Boden- und Denkmalpflege:

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bst. d BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

In die Denkmalliste eingetragene Objekte sind im Plangebiet nicht bekannt. Ferner befinden sich im Plangebiet und angrenzend keine schützenswerte Sach- oder Kulturgüter. Sofern archäologische Funde gemacht werden, sind diese unverändert zu erhalten und umgehend der Gemeinde bzw. der unteren Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege mitzuteilen. Für Zufallsfunde gelten die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW). Weitere Handlungen bedürfen der Anweisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege.

4.1.9 Erschütterungen:

Ziele des Umweltschutzes: Abstandserlass, DIN 4150, Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Gem. Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 31.01.2000)

Im Plangebiet werden aktuell und zukünftig keine Erschütterungen hervorgerufen.

Erdbeben:

Die erdbebengefährdeten Regionen sind in vier Zonen der Grade 0 bis 3 eingeteilt. Die Intensitäten geben Auskunft über die zu erwartenden Bodenbeschleunigungen, die auf ein Bauwerk einwirken können. Gemäß Karte der DIN 4149 (Erdbebenzonen – Die neue Zonenkarte, Ausgabe April 2005), liegt Ottenheim in der Erdbebenzone 2, Untergrundklasse T, die bei Planung und Konstruktion der Gebäude zu berücksichtigen ist.

4.2 Nicht erheblich berührte Umweltbelange:

4.2.1 Abwasser / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Ziele des Umweltschutzes: TA Siedlungsabfall, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz NW (KrWG-/AbfG), WHG, LWG NW, Wasserschutzzonen-VO, WRRL

Bestand/ Prognose für die Nullvariante: Abwässer oder Abfälle fallen im Plangebiet weitgehend nicht an. Im Zuge landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen stellt der Eintrag überschüssiger Nähr- und Schadstoffe (Düngemittel/ Herbizide) in den Boden bzw. Grundwasser eine Beeinträchtigung dar.

Prognose für die Planung: Das zukünftig entstehende Schmutzwasser des Erweiterungsbereiches wird in den bestehenden Schmutzwasserkanal in der Schleidener Straße, welcher bereits im Rahmen des 1. Bauabschnittes gebaut wurde, eingeleitet. Gemäß § 51 a Landeswassergesetz (LWG) soll das Niederschlagswasser vor Ort versickert oder verrieselt werden. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises ist eine Versickerungsanlage mit belebter Bodenzone vorgesehen (siehe Kapitel 4.2.4).

4.2.2 Klima, Kaltluft / Ventilation:

(§ 1 Abs. 7 Bst. a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, Vermeidung der Ausdehnung bioklimatisch belasteter Gebiete, klimaverträgliche Gestaltung neuer Baugebiete

Bestand/ Prognose für die Nullvariante: Großklimatisch befindet sich das Plangebiet im überwiegend maritim geprägten Niederungsklima der Niederrheinischen Bucht. Der wärmebegünstigte, ausgeglichene Klimacharakter zeichnet sich durch mäßig warme Sommer und milde Winter aus. Mit einer Jahresmitteltemperatur von ca. 10,0 °C gehört das Gebiet zu den warmen Bereichen in Nordrhein-Westfalen. Im Verlauf des Jahres ereignet sich im Winter an durchschnittlich 57 Tagen Frost, während es sich in den Sommermonaten an durchschnittlich 34 Tagen bis über 25 °C erwärmt. Der durchschnittliche Niederschlag beträgt etwa 700 mm im Jahr.

Das Plangebiet sowie die südlich und östlich angrenzenden Freiflächen sind durch ein gut ausgeprägtes Freilandklima gekennzeichnet. Diese Bereiche weisen einen ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte auf. Durch ihre windoffene Lage haben sie für angrenzende Siedlungsräume eine hohe thermische Ausgleichsfunktion und eine große Bedeutung für die Frisch- und Kaltluftproduktion. Das gilt insbesondere bei austauscharmen Wetterlagen, wenn lediglich lokale und thermisch induzierte Windsysteme für den Luftaustausch in den Siedlungsbereichen sorgen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen erreichen tagsüber mäßig hohe, nachts jedoch sehr niedrige Oberflächenabstrahlungstemperaturen. Daraus resultieren für diesen Bereich sehr hohe Abkühlungsraten der Lufttemperatur, die in der Regel mit guten Austauschverhältnissen verbunden sind. Der klimatische Wert dieser Freiflächen wäre besonders hoch, wenn sie in unmittelbarem Kontakt zu thermisch belasteten Siedlungsbereichen stehen würden.

Für das eher kleinflächige angrenzende Gewerbe- bzw. Wohngebiet ist die Anbindung an eine Frisch- bzw. Kaltluftleitungsbahn unrelevant, da diese Bereiche klimatisch vergleichsweise unbelastet sind.

Prognose für die Planung: Die Realisierung des Bauvorhabens sieht eine etwa 80%ige Versiegelung des Plangebietes vor. Kleinklimatisch verhindert der hohe Versiegelungsgrad die nächtliche Wärmeausstrahlung und führt lokal zu einer andauernden Erwärmung, die im Bezug auf die Kleinflächigkeit des Gebietes jedoch unerheblich ist. Tendenziell führen zusätzliche Versiegelungen allerdings zu einer allgemeinen Erwärmung bzw. zu einer Entwicklung in Richtung eines Stadtklimas. Positive kleinklimatische Effekte werden dadurch erzielt, dass Neubauten mit einer extensiven Dachbegrünung versehen werden. Eine Leitlinie für die Frischluftventilation wird durch die Erweiterung der Lagerhallen mit einer maximalen Firsthöhe von 24 m über dem Bezugspunkt (147,7 ü.N.N.) am vorgesehenen Standort nicht tangiert. Es verbleibt eine ausreichende Fläche für die Ventilation von Frischluft im angrenzenden Raum des Plan-

gebietes, so dass die örtlichen Temperaturspitzen weitgehend unverändert bleiben. Innerhalb der benachbarten Wohnnutzung ist daher keine klimatische Veränderung zu erwarten.

Bewertung: Insgesamt sind mit dem Vorhaben bis auf die Bedeutung für das Lokalklima im Plangebiet keine erheblichen klimatischen Veränderungen in der angrenzenden Umgebung verbunden. Leitungsbahnen für die Ventilation von Frischluft werden nicht tangiert.

4.2.3 Natur und Landschaft:

Pflanzen:

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, FFH-RL, LG NW, LP

Die Pflanzenwelt soll einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume so geschützt, gepflegt, entwickelt und soweit erforderlich wiederhergestellt werden, dass ihre Existenz auf Dauer gesichert ist (BNatSchG)

Bestand: Das Plangebiet ist größtenteils durch eine ackerbauliche Nutzung gekennzeichnet. Die vorherrschende Vegetation ändert sich daher analog zur Fruchtfolge. Kraut- und Hochstaudensäume sind bis auf ein kleines Teilstück im südlichen Plangebietsbereich entlang der Ackerfläche nicht vorhanden. Nähere Informationen zum Hochstaudensaum sind im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Projekt enthalten. Zusammenfassend ist diese Fläche bedingt durch die intensive Nutzung und dem daraus resultierenden geringwertigen natürlichen Potential als ökologisch minderwertiger Vegetationsbestand auszuweisen.

Prognose für die Planung: Durch die geplanten Festsetzungen kann der Versiegelungs- und Befestigungsgrad des Plangebietes von aktuell ca. 0 % auf max. ca. 80 % erhöht werden. Die Eignung des Geltungsbereiches als Pflanzenstandort wird somit stark reduziert. Die Ackerfläche wird durch eine gewerbliche Bebauung mit geringen Grünanteil ersetzt. Als Bepflanzungsmaßnahme ist eine Eingrünung der Erweiterungsfläche im west- bzw. ostseitigen Flankenbereich durch einen linearen Gehölzstreifen vorgesehen.

Bewertung: Bei Realisierung der Planung gehen durch den höheren Versiegelungsgrad Standorte für Pflanzen verloren. Insgesamt sind mit der Planung trotz der Bepflanzungsmaßnahmen im äußeren Plangebietsbereich nachteilige Auswirkungen auf die Flora aufgrund der baulichen Verdichtung verbunden. Da von der Bebauung lediglich eine homogene arten- bzw. strukturarme Fläche betroffen ist und in naher Umgebung großflächige Ackerbauflächen verbleiben, führt die Baumaßnahme auch im Hinblick auf eine mögliche Biotopverbundstruktur der bestehenden Flora nicht zu erheb-

lichen Beeinträchtigungen.

4.2.4 Wasser:

Grundwasser:

Ziele des Umweltschutzes: WHG, LWG NW, Wasserschutzzonen-VO, WRRL

Grundwasser ist vor Verunreinigungen zu schützen. Es ist eine Regeneration des Grundwasserdargebots anzustreben.

Bestand/ Prognose für die Nullvariante: Das Plangebiet liegt außerhalb von geplanten oder festgesetzten Wasserschutzzonen. Westlich des Gemeindeteils Ottenheim befindet sich das nächste Wasserschutzgebiet Lommersum (WSZ III). Die Fließrichtung des Grundwassers verläuft voraussichtlich in südliche Richtung des Bruchgrabens bzw. westlich in Richtung des Vorfluters Erft.

Gemäß Hochwassergefahrenkarte ist das Plangebiet auch ohne Hochwasserschutz-einrichtungen nicht von Überflutungen bedroht. Innerhalb der ackerbaulichen Fläche gibt es Drainageleitungen, die einen verminderten Eintrag von versickerten Niederschlägen in das Grundwasser bewirken. Abgesehen von diesen Leitungen werden jegliche Versickerungen der örtlichen Grundwasseranreicherung zu geführt und verbleiben daher im örtlichen Grundwasserregime.

Die vorhandenen Böden besitzen eine geringe Gesamtfilterwirkung, wodurch ein potentieller Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser über den Sickerwasserpfad möglich ist.

Nach der Stellungnahme des ehemaligen Staatlichen Umweltamtes Aachen zur Ursprungsplanung betrug der Grundwasserstand im Plangebiet weniger als 5 m unter Flur. Aus dem Bodengutachten (Ingenieurbüro Schleiffer 2003) geht hervor, dass bei der Sondierbohrung bzw. Bohrkernentnahme bis zu einer Tiefe von 3 m unter GOK entlang der Schleidener Straße nahe des Plangebietes keine grundwasserführende Schicht durchstoßen wurde. Das Gutachten verweist auf die Ausweisungen der Grundwassergleichenkarte „L 5603 Euskirchen“ (Stand 1973), denen zu Folge die Grundwassergleiche nahe des Plangebietes bei 130 m über NN dargestellt wurde. Der ehemals relativ hohe Wasserstand ist bedingt durch die Sumpfungmaßnahmen im Braunkohletagebau heute deutlich niedriger.

Prognose für die Planung: Die großflächige Versiegelung mit ca. 80 % vermindert eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser von den Dachflächen und von den befestigten Flächen des Betriebsgeländes wird gemäß § 51a LWG am östlichen Rand des Plangebietes in einer offenen Versickerungsanlage mit belebter Bodenzone (Flurstück 126) zur Versickerung gebracht und verbleibt damit

im örtlichen Grundwasserregime. Das Entwässerungskonzept wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde erörtert. Die weiteren technischen Details werden nachfolgend im Rahmen der Antragstellung für die Einleitungsgenehmigung erarbeitet und der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Zur Gewährleistung der Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser der Dachflächen ist im Plangebiet eine bauordnungsrechtliche Vorschrift hinsichtlich der Dacheindeckungsmaterialien vorgesehen, die mit in die Festsetzungen der 3. Änderung des B-Planes Nr.128 übernommen wird. Im Sinne dieser Vorschrift sind großflächige Metalldacheindeckungen aus den Stoffen Blei, Kupfer und Zink unzulässig. Im Rahmen der Baurealisierung ist das ordnungsgemäße Abfangen der bestehenden Drainageleitungen zu gewährleisten. Ohne die Einwilligung des Wasser- und Bodenverbandes sind Eingriffe und Veränderungen dieses Drainageleitungssystems durch jegliche Grundstückseigentümer unzulässig. Eine Herausnahme wirkt sich ggf. positiv auf die Grundwasseranreicherung aus. Für eine dezentrale Versickerung ist der Untergrund jedoch innerhalb der oberen Bodenschicht eher ungeeignet.

Unter Umständen kann sich nach dem Entfernen der Drainageleitungen ggf. eine gewisse Staunässe im Oberboden einstellen. Bei der Planung und Realisierung von tiefgründigen Bauwerken ist ein entsprechender Schutz vor Staunässe in der Bodenschicht zu berücksichtigen.

Die Abteilung Bergbau und Energie bei der Bezirksregierung Arnsberg teilt mit, dass durch den weitergeführten Betrieb des Braunkohlentagebaus künftig mit weiteren Grundwasserabsenkungen zu rechnen ist. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ist ein Grundwasseranstieg im Plangebiet zu erwarten. Bedingt durch die Veränderungen der Grundwasserstände können sich nachfolgend ggf. Bodenbewegungen ereignen, die zu Schäden an der Tagesoberfläche führen können. Sich verändernde Grundwasserstände sowie daraus resultierende Bodenbewegungen sind bei den Planungen und Vorhaben im Untersuchungsgebiet zu berücksichtigen.

Ob ein Eingriff in den Grundwasserkörper bzw. eine Grundwasserhaltung erforderlich ist, kann zum aktuellen Stand noch nicht vorausgesagt werden. Sofern ein entsprechender Eingriff zu erwarten ist, macht die Baumaßnahme eine Genehmigung bei der zuständigen Wasserbehörde erforderlich.

Bewertung: Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird dem bestehenden Schmutzwasserkanal zugeleitet.

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen und von den befestigten Flächen des Betriebsgeländes wird in einer offenen Versickerungsanlage mit belebter Bodenzone

zur Versickerung gebracht.

Insofern verbleiben hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser keine erheblichen Beeinträchtigungen.

4.2.5 Schutzgebiete / Landschaftsplan:

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bst. g BauGB)

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 40 „Weilerswist“ bzw. in einem Teilbereich für den die Entwicklungskarte folgende Ziele darstellt. Für den östlichen Teilbereich des Plangebietes stellt die Entwicklungskarte das Ziel 1.4 „Temporäre Erhaltung“ dar. Der Erhalt dieser Fläche erstreckt sich zeitlich bis zur Realisierung der durch den FNP dargestellten Bauleitplanung. Bei der Realisierung ist das geplante Bauvorhaben insbesondere durch heimische / bodenständige Gehölze einzugrünen. Grundsätzlich sind strukturierende Landschaftsbestandteile in Bebauungsplänen zu sichern. Für den Geltungsbereich des B-Plans ist z.T. lediglich ein temporärer Landschaftsschutz bis zur baulichen Inanspruchnahme gemäß § 29 (3) LG NW festgesetzt.

4.2.6 Altlasten:

Ziele des Umweltschutzes: BBodSchG, BBodSchV, LAWA-Richtlinie, LAGA-Anforderungen, TA-Siedlungsabfall, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz NW (KrWG-/AbfG)

In der für das Bauvorhaben vorgesehen Fläche existiert seit dem 22.04.2010, gemäß der Pflicht zur Registrierung nach § 2 BBodSchG, ein nachrichtlicher Eintrag unter der Kataster Nr. 5206/ 120 „RCL-Brock“.

Nach mündlicher Information der zuständigen Behörde ist im Plangebiet im Rahmen einer wasserrechtlichen Genehmigung Recyclingmaterial als Fülluntergrund verwendet worden. Da der Einbau dieses Materials als Grundlage für eine wasserrechtliche Genehmigung diene, ist davon ausgehen, dass von dieser Altlast keine beeinträchtigende Wirkung auf die zu betrachtenden Schutzgüter ausgeht.

4.2.7 Landschaftsbild / Ortsbild:

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, DSchG, LP

Das Landschaftsbild ist nach Möglichkeit zu erhalten oder im Fall einer Beeinträchtigung zumindest landschaftsgerecht wiederherzustellen. Die Gestaltung und Entwicklung des Ortsbildes ist bei der Planung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubeziehen (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Bestand / Prognose für die Nullvariante: Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt (Ackerfläche). Das Plangebiet grenzt nördlich bzw. westlich an das bestehende Gewerbegebiet von Ottenheim. Östlich bzw. südlich sind weitere großflächige landwirtschaftliche Ackerflächen angebunden. Im weiteren Umfeld befinden sich die Gemeindeteile Ottenheim und Derkum sowie ein weiteres Gewerbegebiet südöstlich des Plangebietes. Westlich erstreckt sich eine Bahnanlage und der Ortskern von Ottenheim mit dem nahe gelegenen Fließgewässer „Erft“ mit einer Fließrichtung von Süden nach Norden. Bis auf einen kleinflächigen südlich liegenden Gehölzbestand, das südlich gelegene Gewerbegebiet und die angrenzende anthropogene Überbauung der Bodenoberfläche als Siedlungsstandort im Bereich des Ortsteils Ottenheim ist die Landschaft weitgehend ausgeräumt und ohne gliedernde belebende Elemente. Offene Sichtbeziehungen reduzieren sich weitgehend auf den östlich angebundenen Bereich der Landschaft. Das Plangebiet besitzt keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Prognose für die Planung: Mit der Realisierung der Baumaßnahme gehen eine Ergänzung der Lagerhallen sowie die Versiegelung zusätzlicher Bodenflächen einher. Die neu errichteten Lagerhallen schließen an den bestehenden Hallenkomplex an, der im Rahmen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 gebaut wurde. Die Firsthöhe der jetzt im Zuge der 3. Änderung des BP 128 geplanten Hallengebäude beträgt 24 m über dem Bezugspunkt (147,7 ü.N.N.). Für die Sichtbeziehungen zwischen dem Plangebiet und der Umgebung ergeben sich damit keine wesentlichen Änderungen. Westlich und östlich wird das Plangebiet mit einer neu angelegten linearen Gehölzbepflanzung in Nord-Süd Ausrichtung eingefasst. Mit dieser Eingrünung wird sich der neue Bestand verträglich in das Landschaftsbild einpassen.

Die neu entstandenen Pflanzflächen werden als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Landschaft festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert.

Bewertung: Durch die Erweiterung der Gewerbefläche ist im Vergleich zu den bestehenden angrenzenden baulichen Anlagen nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- bzw. Ortsbild und Erholungsnutzung zu rechnen. Darüber hinaus fügt sich das Bauvorhaben mit der geplanten Eingrünung in das Landschaftsbild ein.

4.2.8 Eingriff / Ausgleich:

(§ 1 a Abs. 3 BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, LG NW

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaus-

haltes sind nach Möglichkeit zu vermeiden und ansonsten auszugleichen. Verlorengewangene Funktionen sollen wieder hergestellt werden

Bestand/ Prognose für die Nullvariante:

Das Plangebiet wird größtenteils durch eine intensive Landwirtschaft genutzt und ist daher durch eine homogene Struktur gekennzeichnet. Die Ackerfläche besitzt nur eine geringfügig ökologische Wertigkeit, da hochwertige Habitatstrukturen fehlen und anthropogene Nutzungen überwiegen. Im südlichen Plangebiet (angrenzender Ackerbereich) verläuft eine schmale ca. 1,50 m breite Hochstaudenflur bzw. ein Ackerlandsaum auf einer Länge von etwa 120 m. Die angrenzenden Gewerbebereiche sind z.T. versiegelt bzw. teilversiegelt.

Ausgangszustand des Plangebietes					
1	2	3	4	5	6
Biotoptyp	Code	Fläche (m ²)	Anteil %	Grundwert	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 5)
Acker, intensiv (Raps)	3.1	34.162	93,4	2,0	68.324
Ackerrand-Hochstaudenflur bzw. Hochstaudensaum	2.4	174,0	0,5	4,0	696
Versiegelte Fläche	1.1	2.623	6,1	0,0	0
Summe		36.959	100		69.020

Zustand des Plangebietes gemäß der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 128 - 3. Änderung „Gewerbegebiet Ottenheim“					
1	2	3	4	5	8
Biotoptyp	Code	Fläche (m ²)	Anteil %	Grundwert BWP	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 5)
Überbaubare Flächen	1.1	25.091	67,9	0,0	0
Nicht überbaubare Fläche: Pflanzfläche	7.1	1.250	3,4	3,0	3.750
Sonstige nicht überbaubare Fläche: teilversiegelt	1.3	4.772	12,9	1,0	4.772
Sonstige nicht überbaubare Fläche: versiegelt	1.2	3.456	9,4	0	0
Sonstige nicht überbaubare Fläche: Versickerungsanlage über belebter Bodenschicht	1.4	2.390	6,4	1	2.390
Geltungsbereich		36.959	100,0		
Gesamtbiotopwert					10.912
Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)				10.912 - 69.020	- 58.108

Prognose für die Planung: Mit der Realisierung des Bauvorhabens der 3. Änderung B-Plan Nr.128 entsteht ein Kompensationsdefizit von **58.108** Biotopwertpunkten. Der Eingriffswert wird damit durch die Festsetzungen der 3. Änderung des B-Plans Nr.128,

zu ca. 16 % innerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Das verbleibende Kompensationsdefizit wird auf einer vorwiegend ackerbaulich genutzten Fläche im Norden der Gemeinde Mechernich, Gemarkung Firmenich, Flur 17, Flurstück 30, durch Umwandlung in extensives Grünland ausgeglichen.

Detaillierte Angaben zum Ausgleich sowie zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Eingriff in den Naturhaushalt werden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes dargestellt. Insgesamt kann der Eingriff in den Naturhaushalt durch die Verwirklichung der externen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Bewertung: Mit der Planung sind keine erheblichen Eingriffe bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Kompensationsdefizite werden über externe Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches realisiert.

4.2.9 Klima und Luft:

Luftschadstoffemissionen:

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bst. a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BImSchG, 22. BImSchV, Zielwerte des LAI, TA-Luft

Bestand / Prognose für die Nullvariante: Aus dem Plangebiet werden aktuell weitgehend keine Luftschadstoffe durch Quell- und Zielverkehr emittiert. Lediglich die landwirtschaftliche Bearbeitung des Ackers bedeuten selten aufkommende Luftschadstoffemissionen. Geruchsemissionen sind zu den jeweiligen Düngeterminen relevant.

Prognose für die Planung: Ein gesondertes Verkehrsgutachten liegt hinsichtlich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 nicht vor. Voraussichtlich wird sich der Betriebsverkehr auf der gewerblichen Erweiterungsfläche durch Zug- bzw. Transportfahrzeuge sowie ein- bzw. ausfahrendem Lieferverkehr geringfügig erhöhen. Zukünftige Geruchsemissionen sind nicht zu erwarten. Bereits zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 liegt ein Erläuterungsbericht zu einer Allgemeinen Vorprüfung gemäß Umweltverträglichkeitsgesetz (UVP) vor, der vom Landschaftsarchitekturbüro „Thomas Wündrich“ im Jahr 2004 erstellt wurde. Dieser Erläuterungsbericht enthält wesentliche Aussagen des Verkehrsgutachtens des Ingenieurbüros Schleiffer aus dem Jahr 2003 "Verkehrsbelastungen Straßenausbau Dauner Straße, Weilerswist – Derkum" (2003). Nach Informationen des Verkehrsgutachtens wird sich durch das Bauvorhaben das Verkehrsaufkommen leicht erhöhen. Im Verhältnis zu den bestehenden Belastungen würde „wahrscheinlich nur eine unerhebliche Lärm- und Schadstofferrhöhung“ stattfinden.

Bewertung: Es ist nicht mit Überschreitungen der Grenzwerte der 22. BImSchV und der TA Luft zu rechnen.

Luftschadstoff-Immissionen:

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bst. a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BImSchG, 22. BImSchV, Zielwerte des LAI, TA-Luft

Bestand / Prognose für die Nullvariante: Die derzeitigen Luftschadstoffquellen sind: die umliegenden Gewerbegebiete, der Kfz-Betrieb des angrenzenden Wohn- und Gewerbegebietes von Ottenheim, der Betrieb der nahe gelegenen Bahntrasse Köln-Trier und die Hintergrundbelastung. Konkrete Messdaten von Schadstoffbelastungen liegen für das Plangebiet nicht vor. Die nächste Messstation befindet sich in Bonn – Auerberg und liefert daher keine relevanten Messwerte für die vorliegenden Flächen. Durch die umgebende landwirtschaftliche Nutzung entstehen zu den relevanten Düngeterminen Geruchsemissionen, die auf das Plangebiet einwirken.

Prognose für die Planung: Für die zukünftigen Luftschadstoffbelastungen liegen keine Gutachten vor und sind auch nicht vorgesehen. Erhebliche Luftschadstoffbelastungen auf das Plangebiet sind durch den zusätzlich aufkommenden Gewerbebetrieb voraussichtlich nicht zu erwarten.

Bewertung: Es ist nicht mit Überschreitungen der Grenzwerte der 22. BImSchV zu rechnen.

4.2.10 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung:

Lärm:

Ziele des Umweltschutzes: § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB - Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, BImSchG, 16. BImSchV, 18. BImSchV, DIN 18005, DIN 4109, TA Lärm, Freizeitlärmerrlass, Abstandserlass

Nach Maßgabe einer Unterteilung des Gewerbegebiets nach § 1 Abs. BauNVO hinsichtlich der Betriebsart und den damit verbundenen Bedürfnissen und Eigenschaften ist in der Ursprungsplanung ein Abstandserlass berücksichtigt worden, um den Belangen des Immissionsschutzes schutzbedürftiger Wohngebäude gerecht zu werden. Mit mehrfachen Änderungen der 4. BImSchV aus dem Jahr 1998 ist auch eine Neufassung des Abstandserlasses im Jahr 2007 (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V – 3 8804.25.1 vom 06.06.2007) erfolgt.

Bestand/ Prognose für die Nullvariante:

Die Vorgaben dieser Neufassung des Abstandserlasses werden auch für den Bereich

der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 angewandt.

Im Plangebiet sind in Anbetracht der aktuellen Nutzungen Schalleinwirkungen durch landwirtschaftliche Tätigkeiten und den angrenzenden Gewerbelärm (z.B. Kfz-Schrottplatz) relevant.

Dazu kommt Verkehrslärm durch die westlich gelegene Bahntrasse außerhalb des Gewerbegebietes sowie die sonstige Lärmentwicklung von Bau- und Zugfahrzeugen durch An- und Abtransporte im Rahmen des Lieferverkehrs innerhalb des Gewerbegebietes.

Nördlich des Gewerbegebietes befindet sich eine Sport- bzw. Freizeitanlage mit Geräuschemissionen. Nach Informationen des Ingenieurbüros Schleiffer 2003 wird sich das Verkehrsaufkommen durch das Bauvorhaben leicht erhöhen. Im Verhältnis zu den bestehenden Belastungen würde „wahrscheinlich nur eine unerhebliche Lärm- und Schadstoffhöhung“ stattfinden.

Zur Beurteilung der Geräuschsituation wurde ein schalltechnisches Gutachten (GRANER 2004) erarbeitet. Bei der Untersuchung wurde festgestellt, dass die verkehrliche Nutzung der Erschließungsstraße (Dauner Straße) und die damit verbundene zusätzliche Lärmentwicklung des neuen Gewerbegebietes im Rahmen der betreffenden Immissionsschutzvorschriften zulässig ist.

Prognose für die Planung: Im Rahmen der Baumaßnahme wird die Betriebshoffläche erweitert. Der zukünftige Betrieb auf dieser Fläche wird die bestehende Geräuschentwicklung voraussichtlich nicht wesentlich erhöhen.

Da aus der vorgesehenen Erweiterung des Gewerbegebietes keine erhebliche Veränderung der Lärmentwicklung und damit der immissionsschutzrechtlichen Belange zu erwarten sind, werden die geltenden Vorschriften der Abstandsliste zum Immissionsschutz eingehalten.

Bewertung: Durch die Einhaltung der Vorgaben der Abstandsliste 2007 werden gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gewährleistet und erheblich negative Auswirkungen auf die Nachbarschaft vermieden.

4.2.11 Natur und Landschaft:

Tiere:

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bst. a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, FFH-RL, VS-RL, LG NW, LP

Die Tierwelt soll einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume so geschützt, gepflegt, entwickelt und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden, dass ihre Existenz auf Dauer gesichert ist (BNatSchG).

Bestand/ Prognose für die Nullvariante: Für das Planvorhaben wurden keine faunistischen Kartierungen durchgeführt.

Bezüglich einer artenschutzrechtliche Einschätzung beschränkt sich diese auf die vom LANUV veröffentlichte Liste der für NRW planungsrelevanten Arten. Bei geschützten Arten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgelistet sind, ist die lokale Population in einem so guten Erhaltungszustand, dass i.d.R. eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich des Arteninventars im Plangebiet ist eine detaillierte Einschätzung im landschaftspflegerischen Begleitplan zur 3. Änderung des B-Plan Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim“ enthalten.

Prognose für die Planung: Grundsätzlich sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Demnach ist es insbesondere verboten, Tiere der geschützten Arten zu verletzen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Wohn-, Brut- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Als Regelbrutzeit ist analog § 64 LG NW der Zeitraum vom 01.03 bis 30.09 eines jeden Jahres anzunehmen. Da durch das Vorhaben voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden, sind nach allgemeiner Einschätzung keine der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG bzw. jene eines unzulässigen Eingriffs nach § 15 (5) BNatSchG erfüllt.

Bewertung: Zusammenfassend kann prognostiziert werden, dass der voraussichtliche Artenbestand im Planungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt und der Eingriff aus Sicht des § 19, Abs. 3 BNatSchG zulässig ist. Die externen Kompensationsmaßnahmen haben auch positive Auswirkungen auf die Tierwelt und den Artenschutz. Besonders die Vögel der offenen Feldflur und Amphibien profitieren von der Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland.

4.2.12 Biologische Vielfalt:

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bst. a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, LP

Die Vielfalt der Natur ist so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen, dass sie auf Dauer gesichert ist.

Bestand / Prognose für die Nullvariante: Das Planungsgebiet ist aufgrund der Habitatstruktur durch eine geringe biologische Vielfalt gekennzeichnet. Die landwirtschaftliche Fläche ist bezüglich der biotischen und abiotischen Verhältnisse, mit Ausnahme des in einem Teilstück verlaufenden schmalen Ackerrandsaumes (Hochstaudenflur) arten- bzw. strukturarm. Größtenteils bietet das Plangebiet verschiedenen Offenlandarten einen geeigneten Lebensraum. Eine Bedeutung bei der Biotopvernetzung oder

als Trittsteinbiotop besitzt das Plangebiet nicht, da keine bedeutenden Verbundsstrukturen durch das Plangebiet verlaufen. Eine vielfältigere Habitatstruktur bzw. Biodiversität für sog. „Allerweltsarten“ (Ubiquisten) und Zierpflanzen bietet die angrenzende Ortsfläche von Ottenheim (z.B. Gehölzflächen und Hausgärten).

Prognose für die Planung: Mit der Realisierung des Bauvorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt verbunden, da die Überbauung des Teilstückes der landwirtschaftlichen Fläche keinen nennenswerten Verlust der örtlichen Habitatvielfalt mit sich bringt. Darüber hinaus verbleiben angrenzend größere zusammenhängende gleichartige Biotope. Die Bepflanzungsmaßnahmen im ost- und westseitigen Flankenbereich des Plangebietes sowie die externen Kompensationsmaßnahmen wirken sich positiv auf die Strukturvielfalt aus.

Bewertung: Die Planung bedingt keinen nachteiligen Einfluss auf die biologische Vielfalt.

4.3 Erheblich berührte Umweltbelange:

4.3.1 Boden:

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG NW, LG NW
Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden und die Versiegelung auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden. Die Beeinträchtigung der Bodenentwicklung, des Bodengefüges und des Bodenaufbaus, des Wasser- und Nährstoffhaushaltes und der Bodenlebewesen ist zu minimieren

Bestand / Prognose für die Nullvariante: Der Boden ist zentraler Bestandteil der Stoff- und Wasserkreisläufe, Pflanzenstandort sowie Lebensraum der Bodenfauna. Er besitzt Funktionen als natur- und kulturhistorisches Zeugnis sowie als Träger diverser Nutzungen. Das Bodenpotential bestimmt u.a. das Leistungsvermögen des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen.

Der Geltungsbereich weist keine Versiegelungen und Befestigungen auf. Im Plangebiet kommen Pseudogley-Parabraunerden (L5306_S-L321SW2) vor. Dieser Bodentyp ist als nicht schutzwürdiger Boden (Schutzwürdigkeitsstufe 0 = geringste Stufe) eingestuft. Geologisches Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind kiesige, zum Teil auch sandige bzw. lehmig-sandige Terrassenablagerungen des Altpleistozän und Mittelpleistozän, auf denen sich ein schluffiger, schwach kiesiger, zum Teil schwach sandiger Lehmboden unter Beimischung von jungpleistozänem Löß entwickelt hat.

Beschreibung des Bodens / Qualitative Bewertung	
Bodenausgangssubstrat / Bodentyp	kiesige und sandige altpleistozäne bzw. mittelpleistozäne Terrassenablagerungen unter Pseudogley-Parabraunerde bzw. schluffiger Lehm, lößhaltig
Bodenschutz / Grad der Schutzwürdigkeit	nicht schutzwürdig (Stufe 0)
Nutzung, Nutzungsintensität	Ackerbau Raps, intensiv
Grad der Überformung	gering bis mittel
Versiegelung in %	0 %
Ökologische Feuchtestufe	wechselfeucht
Filterfunktion	gering
Wertzahl, Bodenpunkte	mittel
Druckempfindlichkeit	geringe mechanische Belastbarkeit
Feldkapazität / nutzbare Feldkapazität	gering / mittel
Erodierbarkeit des Oberbodens	hoch
Durchlüftung des Oberbodens	gering
kapillarer Aufstieg vom Grundwasser	nicht vorhanden
Luftkapazität	mittel

Nach Informationen des Wasser- und Bodenverbandes Lommersum-Derkum sind im gesamten Plangebiet Drainageleitungen verortet, die sich im Gemeinschaftsbesitz befinden. Für eine dezentrale Versickerung ist der Boden nach Informationen des Geologischen Dienstes (Auskunftssystem BK50 Version 2007) eher ungeeignet.

Prognose für die Planung: Mit der Realisierung des Vorhabens werden die im Plangebiet liegenden Böden zu ca. 80% versiegelt und somit irreversibel zerstört. Die Speicher- und Reglerfunktion des Bodens geht somit verloren.

Im Bezug auf die sich im Boden befindenden Drainageleitungen ist zu prüfen, ob ein ordnungsgemäßes Abfangen der Drainage möglich ist. Durch die Entnahme ist es möglich, dass sich in Zukunft ein staunasser Boden einstellt. Ein Eingriff oder eine Veränderung dieses Drainagesystems ist ohne die Einwilligung des Wasser- und Bodenverbandes unzulässig. Nach der Stellungnahme des ehemaligen Staatlichen Um-

weltamtes Aachen zur Ursprungsplanung betrug der Grundwasserstand im Plangebiet weniger als 5 m unter Flur. Mit dem fortschreitenden Braunkohletagebau können sich in Zukunft tektonische Erdbewegungen ergeben, die sich auch aufgrund der sich ändernden Grundwasserstände voraussichtlich auf die Bodeneigenschaften auswirken werden. Sich verändernde Grundwasserstände sowie etwaige Bodenbewegungen sind bei den Planungen und Vorhaben im Untersuchungsgebiet zu berücksichtigen.

Ferner weist die Gasversorgung Euskirchen darauf hin, dass im Nahbereich des Plangebietes die Gashochdrucktransportleitung Weilerswist DN 150 verläuft.

Sollten zur Herstellung einer durchwurzelbaren Vegetationsschicht Bodenmaterialien von mehr als 800 m³ ein- oder aufgebracht werden, ist dies der Unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern diese Maßnahme nicht durch Anordnung einer weiteren Behörde erfolgt, bei der die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen ist.

Die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG NW) sind zu beachten. Insbesondere sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV zu beachten und umzusetzen.

Bewertung: Mit der Planung sind Beeinträchtigungen des Bodens durch großflächige Versiegelungen verbunden. Für die Landwirtschaft geeignete Böden gehen irreversibel verloren. Eine Minderung der Beeinträchtigung der Bodenfunktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist durch die zentrale Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers in der Versickerungsmulde südlich der Schleidener Straße, die bereits im Zuge des 1. Bauabschnittes gebaut wurde, gewährleistet.

4.4 Erneuerbare Energien und Energieeffizienz:

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien, Energieeinsparungsgesetz, Energieeinspar-VO, DIN 4108 „Wärmeschutz im Hochbau“

Bestand / Prognose für die Nullvariante: Für den Einsatz von erneuerbaren Energien im Plangebiet gibt es keinen Hinweis.

Prognose für die Planung: Eine solarenergetische Analyse wird nicht durchgeführt. Der passive solarenergetische Gewinn durch die Gebäudestellung und -kubatur wurde nicht untersucht. Da es sich um eine überwiegend bestandssichernde Planung handelt, ist die Gebäudekubatur weitgehend vorgegeben. Verbindliche Maßnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien (z. B. nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB) sind nicht vorgesehen.

Die ausreichende Versorgung von Aufenthaltsräumen mit Tageslicht gemäß den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen ist bei der Bauwerksplanung sicherzustellen.

Gemäß der standortbezogenen Bewertung des geologischen Dienstes NRW liegt das geothermische Potenzial (Erdwärme) im Umfeld des Plangebietes bei einer betrachteten Tiefe bis 100 m im Bereich einer effizienten Nutzung.

Bewertung: Der Bebauungsplan sieht keine Festsetzungen zu erneuerbaren Energien und zur Energieeffizienz vor.

4.5 Darstellung von sonstigen Fachplänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes:

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Bereiches mit besonderen Schutzausweisungen.

4.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen:

Ziele des Umweltschutzes: BauGB und alle betroffenen Fachgesetze

Wechselwirkungen im Sinne des UVPG sind erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen und innerhalb verschiedener Umweltmedien, die sich gegenseitig addieren, verstärken, potenzieren, aber auch vermindern oder aufheben können. Auswirkungen auf Wechselwirkungen sind relevante Einflüsse, die zu einem veränderten Zustand, einer veränderten Entwicklungstendenz oder einer veränderten Reaktion der Umwelt führen.

Prozesse spielen sich in der Umwelt auf allen Organisationsebenen sowie auf verschiedenen räumlichen und zeitlichen Maßstabsebenen ab. Es können z.B. physikalische, chemische, physiologische oder biozönotische Prozesse bedeutsam sein. Bei Menschen und Tieren spielen auch Wahrnehmungsprozesse und deren Auswirkungen auf das Verhalten eine Rolle.

Bestand/ Prognose: Wechselwirkungen bestehen zwischen:

- der vorhandenen Vegetation und der Qualität des Lebensraums für Tierarten,
- den vorhandenen Bodenverhältnissen, dem Versiegelungsgrad und der Grundwasserneubildung sowie der Hochwasserprophylaxe,
- der vorhandenen Durchbegrünung und der Luftqualität sowie der kleinklimatischen Situation,
- den Lärm- und Luftschadstoffimmissionen und der Gesundheit der angrenzenden und zukünftigen Nutzer /Bewohner.

Mit der Realisierung des Bauvorhabens werden an den Standort angepasste Tierarten in die angrenzende Umgebung verdrängt. Ein gleichartiger Lebensraum verbleibt jedoch in den angrenzenden südlichen bzw. östlichen ackerbaulichen Flächen. Darüber

hinaus entsteht durch die östliche Einfassung des Plangebietes mit einem Gehölzstreifen ein zusätzlicher Lebensraum für an Kleingehölz angepasste Tierarten.

Eine mit dem Vorhaben einhergehende kleinklimatische Veränderung, die im angrenzenden Wohngebiet unter Umständen bei sommerlichen Temperaturspitzen das Wohlbefinden beeinträchtigt und die Kaltluftentstehung und Durchlüftung reduziert, ist unerheblich, da die zusätzliche Versiegelung im Vergleich zu dem angrenzenden Gewerbegebiet kleinflächig ist. Ferner befindet sich die nächste Wohnbebauung ca. 150 m westlich des Plangebietes und ist damit für kleinklimatische Einwirkungen aus dem Plangebiet außer Reichweite.

Die Reduzierung des Freiraums führt bei den unmittelbar angrenzenden Bewohnern zu einer Beeinträchtigung bzw. Veränderung von Sichtbeziehungen und kann daher Auswirkungen auf das ästhetische Empfinden der Betroffenen haben. Die Erweiterung des Hallenkomplexes schließt direkt an den Bestand an und erstreckt sich in süd-östliche Richtung. Der Neubau wird daher für den westlich gelegenen Ortskern von Ottenheim nicht einsehbar sein. Ferner bestehen aufgrund der Distanz bzw. Lage der nächsten Ortschaften keine direkten Sichtbeziehungen zwischen dem Plangebiet und der Wohnbebauung. Darüber hinaus überwiegen die bestehenden gewerblichen Bauwerke hinsichtlich ihrer Bauhöhe und ihres flächenmäßigen Ausmaßes.

Bewertung: Es entstehen keine erheblichen zusätzlichen Wechselwirkungen. Lokal sind mit der Planung negative Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild, Klima und Boden verbunden. Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind vollständig kompensierbar.

Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen: Durch eine Optimierung des Begrünungsgrades und der Energieeffizienz können Aspekte der Lufthygiene und des Klimaschutzes verbessert werden. Zudem kann dem Lärmkonflikt zusätzlich zu den aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen durch die Stellung der Baukörper begegnet werden. Mit einer Durchgrünung des Gebietes können positive Effekte hinsichtlich der Schutzgüter Flora, Fauna, Landschaftsbild und Mikroklima erzielt und Beeinträchtigungen gemindert werden. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden durch den Verbleib des unbelasteten Niederschlagswassers im örtlichen Wasserregime minimiert. Für die Erschließung der geplanten Bebauung wird die vorhandene Schleiderer Straße genutzt.

4.7 Alternativen:

Alternativplanungen sind nicht vorhanden.

5. Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten:

Zur Erstellung des Umweltberichtes wurde nach einer Ortsbesichtigung verfügbares Daten- und Kartenmaterial ausgewertet.

Zudem wurden folgende Fachgutachten zu Grunde gelegt:

- Abstandsliste 2007, 4. BImSchV: 15.07.2006, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW
- Allgemeine Vorprüfung gemäß Umweltverträglichkeitsgesetz (UVP) zum Bebauungsplan Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim“, Gemeinde Weilerswist, Ortsteil Derkum, Erläuterungsbericht, Büro Dipl.-Ing. Thomas Wunderich, 2004
- Begründung zum Vorentwurf, Gemeinde Weilerswist, Bebauungsplan Nr. 128, Gewerbegebiet Ottenheim, 3. Änderung
- Begründung zum Vorentwurf, Gemeinde Weilerswist, 40. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Die neue Erdbebenorm DIN 4149, Prof. Dr.-Ing A. Ötes, Lehrstuhl für Tragkonstruktionen, Universität Dortmund, „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“, April 2005
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Informationssystem Bodenkarte (Auskunftssystem BK 50, Version 2007)
- Sondierbohrung, Bohrkernentnahme und Versickerungsversuch, Bauvorhaben „Dauner Straße“ in Weilerswist-Derkum, ABAG Altlasten, Baustoffanalytik, Abfallwirtschaftsberatung, Geotechnik GmbH, 2003 (Auftraggeber Firma Brock GmbH über Ingenieurbüro Schleiffer)
- Textliche bzw. planungsrechtliche Festsetzungen, Gemeinde Weilerswist, Bebauungsplan Nr. 128, Gewerbegebiet Ottenheim, 3. Änderung

5.2 Monitoring:

Die durchzuführenden Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt werden im weiteren Verfahren konkretisiert.

Schutzgut	Maßnahme	Zuständigkeit
Natur und Landschaft		
Pflanzen	Kontrolle, ob die Grünfestsetzungen umgesetzt bzw. eingehalten werden.	Kreis Euskirchen, untere Landschaftsbehörde
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung		
Lärm	Überprüfung, ob die zu Grunde gelegten Prognosen hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden und vom Plangebiet ausgehenden Lärmbelastungen zukünftig nicht erheblich überschritten werden.	Kreis Euskirchen,

Außerdem sind Informationen auszuwerten, die aufgrund der so genannten „Bringschuld“ der Behörden (§ 4 Abs. 3 BauGB) bei der für das Monitoring zuständigen Stelle eingehen.

Für die Überwachung sind auch Hinweise aus der Bevölkerung verwendbar.

6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Weilerswist beabsichtigt mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim“ bzw. mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes in Ottenheim festzulegen. Ziel ist die Erweiterung eines Betriebes durch den Bau zusätzlicher Lagerhallen bzw. -flächen.

Die für die Erweiterung vorgesehene Fläche von etwa 36.959 m² (ca. 3,7 ha) befindet sich im Gewerbegebiet Ottenheim östlich des Ortskerns des Gemeindeteils Ottenheim (Gemeinde Weilerswist) und ist ein Teilbereich der südlich und östlich angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerbaufläche. Die Umgebung des Plangebietes ist außer dem angrenzenden Gewerbegebiet weitgehend durch ausgeräumte landwirtschaftliche Flächen gekennzeichnet. Diese werden durch mehrere kleine Ortschaften, wenigen Gehölzflächen, das Fließgewässer „Erft“ und weitere Infrastrukturelemente (Straßen, Feldwege, Bahnanlage) unterbrochen.

Das Plangebiet liegt außerhalb jeglicher Schutzgebiete bzw. Schutzausweisungen. Eine Ausnahme stellt ein Teilbereich dar, der im Landschaftsplan 40 „Weilerswist“ - Karte der Entwicklungsziele als „temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ ausgewiesen ist.

Die Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes N.128 sehen eine ca. 80%ige Versiegelung des Plangebietes vor. Im westlichen und östlichen Bereich ist im Rahmen der Baurealisierung eine Eingrünung des Plangebietes durch einen Gehölzstreifen vorgesehen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Planung, insbesondere infolge der Neuversiegelung, Auswirkungen auf folgende Schutzgüter hat:

Boden

Grundwasser (Versickerung)

Klima, Kaltluft / Ventilation

Die Beeinträchtigungen auf Flora und Fauna können durch die Realisierung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. landschaftspflegerischer Begleitplan) bzw. durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet verringert werden. 82 % des Eingriffes in Natur und Landschaft durch das Bauvorhaben werden über externe Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen.

Im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Bodens verbleibt durch die großflächige Versiegelung eine Beeinträchtigung. Die Speicher-, Regler- und Filterfunktion des Bodens wird reduziert.

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen und von den befestigten Flächen des Betriebsgeländes wird in einer offenen Versickerungsanlage mit belebter Bodenzone zur Versickerung gebracht.

Zur Ventilation von Frischluft ist das Vorhandensein von Kaltluftleitungsbahnen bzw. Schneisen mit einer ausreichenden Breite zum umgebenden Offenland unentbehrlich. Eine Beeinträchtigung von Frischluftleitungsbahnen ist nicht gegeben. Durch den hohen Grad an Neuversiegelungen entsteht eine lokale Erwärmung im Plangebiet. Daher verbleiben auch hier geringfügige Beeinträchtigungen.

Im Hinblick auf die übrigen Schutzgüter sind durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Is, 03. Februar 2012

geändert am 08. Mai 2012

geändert am 05. Juli 2012

geändert am 12. Oktober 2018